

Gemeinde Röfingen



NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Gemeinderates

vom 7. September 2020
Bürgersaal im Rathaus Haldenwang

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Johann Brendle

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 20:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Mehrheit der Mitglieder ist anwesend und stimmberechtigt. Der Gemeinderat Rofingen ist somit beschlussfähig.

Öffentliche Sitzung:

- TOP 1 Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ der Gemeinde Röfingen
hier: Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Bürgerbeteiligung bzw. zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Feststellungsbeschluss
- TOP 2 Änderung des Bebauungsplanes "Kirlesberg Ost"
Hier: Abwägung der Stellungnahmen der TÖB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Satzungsbeschluss
- TOP 3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 10/2, Gemarkung Röfingen
- TOP 4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Grundstück Fl.Nr. 1188/9, Gemarkung Röfingen
- TOP 5 Bauantrag zum Anbau eines Carports und eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1204/2 der Gemarkung Röfingen
- TOP 6 Antrag auf isolierte Befreiung zum Bau einer Gartenhütte
- TOP 7 Beteiligung an der Bauleitplanung des Marktes Jettingen-Scheppach
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020 und dessen Anlagen der Gemeinde Röfingen
- TOP 9 Bestellung eines Delegierten in die Verwaltungsgemeinschaft
- TOP 10 Asphaltierungsarbeiten im Gehweg in der Sonnenstraße
- TOP 11 Antrag der Familien Rauner, Roßhaupten, auf Entfernung von Bäumen am Sportplatz
- TOP 12 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
- TOP 13 Verschiedenes, Anträge und Anfragen

I. Öffentliche Sitzung

TOP 1	Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltales“ der Gemeinde Röfingen hier: Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Bürgerbeteiligung bzw. zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie Feststellungsbeschluss
--------------	--

Sachverhalt:

1 Von Kling Consult wurden 31 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

2 Folgende 12 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg
- Bayerischer Bauernverband Günzburg, Geschäftsstelle Günzburg – Neu-Ulm
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- Gemeinde Landensberg
- Gemeinde Rettenbach
- Gemeinde Winterbach
- Kreisheimatpfleger Lkr. Günzburg
- Landesbund für Vogelschutz e. V., Hilpoltstein
- Markt Aislingen
- Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e. V., Schwabmünchen
- schwaben netz gmbh, Günzburg

3 Folgende 7 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Krumbach, Schreiben vom 18. Juni 2020
- Gemeinde Gundremmingen, Eingang KC am 8. Juli 2020
- Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Schreiben vom 18. Juni 2020
- LEW Verteilnetz GmbH, Günzburg, Schreiben vom 23. Juni 2020
- Markt Jettingen-Scheppach, Schreiben vom 26. Juni 2020
- Markt Offingen, Schreiben vom 30. April 2020
- Stadt Burgau, Schreiben vom 28. Mai 2020

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Krumbach, Schreiben vom 16. Juni 2020

Bereich Forsten

Nachdem an den bestehenden Planungsunterlagen keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, wird auf die bisherigen Stellungnahmen, insbesondere das Schreiben vom 26.11.2018 verwiesen. Ergänzungen hierzu sind aus forstfachlicher Sicht nicht veranlasst.

Bereich Landwirtschaft

Nachdem an den bestehenden Planungsunterlagen keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, wird auf die bisherigen Stellungnahmen, insbesondere das Schreiben vom 26.11.2018 verwiesen. Ergänzungen hierzu sind aus landwirtschaftsfachlicher Sicht nicht veranlasst.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 26. November 2018 zum Vorentwurf der Bauleitplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde beschlussmäßig in den Sitzungen vom 20.02.2019 (Gemeinde Haldenwang), 25.02.2019 (Gemeinde Dürrlauingen) und 11.03.2019 (Gemeinde Röfingen) behandelt.

Dementsprechend wird in der Bauleitplanung hinsichtlich der Auswahl und der Flächenzuschnitte der Konzentrationsflächen auf die Ergebnisse der Raumanalyse hingewiesen, die landwirtschaftliche Standortkartierung wurde berücksichtigt. Bezüglich der übrigen genannten Punkte Rekultivierung, Erschließung/Transportverkehr und Waldersatz wurde auf die Regelungen in nachfolgendem Genehmigungsverfahren verwiesen. Aus den weiteren bisherigen Stellungnahmen des AELF im Verfahren ergeben sich keine zusätzlichen und darüber hinaus gehenden Sachverhalte.

Planänderungen/-ergänzungen waren und sind demnach nicht erforderlich.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.2 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV), München, Schreiben vom 2. Juni 2020

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass derzeit die Regionalplanfortschreibung der Region Donau-Iller (R 15) – Kapitel Bodenschätze – stattfindet

(https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/Fortschreibung/rnk_kacheln/Raumnutzungskarte_Kachelung_Web_05.pdf). Diese betrifft auch den Bereich des Teilflächennutzungsplanes. Hier kommt es zu Änderungen der bestehenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, was wiederum eine Anpassung des Teilflächennutzungsplanes in diesem Raum nach sich ziehen wird (Anpassungspflicht). Da der Regionalplan bereits öffentlich ausgelegt wurde, handelt es sich um ein in Aufstellung befindliches Ziel.

Dies bedeutet, dass die geplanten Vorranggebiete nördlich des Römerweges in den Flächennutzungsplan eingetragen werden müssen:



Abb.: Ausschnitt aus dem derzeitigen Regionalplan der Gesamtfortschreibung Donau-Iller.

Bei der im Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Abgrabungen nördlich Roßhaupten handelt es sich um einen bereits genehmigten Tonabbau. Die Fläche wird aktuell abgebaut (laut Erläuterungsbericht S. 9 sind bereits ca. 70 % abgebaut). Um auch künftig die Rohstoffversorgung zu gewährleisten, muss die Fläche nördlich des Römerweges nach der derzeit laufenden Regionalplanfortschreibung in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Zu S. 11, 6.2.3:

Weshalb es sich bei der Erweiterung der Tongrube um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes handelt, erschließt sich uns nicht. Es handelt sich bei der Rohstoffgewinnung um eine temporäre Flächennutzung. D.h. es wird nach der Rohstoffgewinnung eine landwirtschaftliche Fläche wiederhergestellt. Die fehlenden Gehölzstrukturen können – wie im Erläuterungstext beschrieben – während der Rohstoffgewinnung am Rand der Grube gepflanzt werden und bieten dadurch einen erheblichen Mehrwert für die Biodiversität gegenüber der agrarisch geprägten Landschaft.

Zu S. 23, 7:

Der fortgeschriebene Verfüll-Leitfaden wurde am 31. Januar 2020 durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz an die Regierungen, Landrats- sowie Wasserwirtschaftsämter versandt. Er trat zum 1. März 2020 in Kraft und statuiert auch weiterhin ein deutschlandweit einmaliges Schutzniveau für das Grundwasser. Die genauen fachlichen Anforderungen an die Verfüllung von Rohstoffgewinnungsstätten sind im Bayerischen Verfüll-Leitfaden klar vorgegeben und ermöglichen eine Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die umfangreichen gesetzlichen Vorgaben werden im konkreten Genehmigungsverfahren umgesetzt. Hier wird auch beurteilt, ob ortsfremdes Material verfüllt werden darf oder nicht und bis zu welchem Zuordnungswert. Da am Standort ein mehrere Zehnermeter dicker, gering wasserundurchlässiger Tonhorizont vorhanden ist und dieser bleibt, kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass auch weiterhin ortsfremdes Material verfüllt werden kann.

Dem Teilflächennutzungsplan kann nicht zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Diese Gesamtfortschreibung befindet sich noch im Aufstellungsverfahren, die derzeit bekannten Planungsstände für künftige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Steuerung des Rohstoffabbaus haben aktuell keine Verbindlichkeit. Auch wenn die derzeit bekannten Planungsstände für künftige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Steuerung des Rohstoffabbaus als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, ist für die gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungspläne (sTFNP) die aktuell rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen maßgeblich.

Demnach sind Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Plangebiet nicht vorhanden.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte. Auch mit den dargestellten Konzentrationsflächen wird dem Rohstoffabbau substanziell Raum gegeben.

Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben, zumal der Planungszeitraum eines Regionalplanes deutlich über den Planungszeitraum eines Flächennutzungsplanes hinausgeht.

Abbauvorhaben haben grundsätzlichen Einfluss auf das Landschaftsbild. Je nach Lage und Topographie bzw. angrenzenden Nutzungen können sich Beeinträchtigungen in unterschiedlichem Maße auswirken. Im Vergleich zu den Konzentrationsflächen 1 – 3 ist bei der Konzentrationsfläche 4 aufgrund der agrarisch geprägten Offenlandschaft ohne relevante Gehölzstrukturen von einer größeren Landschaftsbildwirksamkeit auszugehen, weshalb hier nur eine kleinräumige Erweiterung angestrebt werden soll.

Die Anmerkungen des BIV zum Eckpunktepapier und dessen Vorgaben hinsichtlich der Wiederverfüllung von Abbauflächen werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Regelungen betreffen nachfolgende Genehmigungsverfahren.

Planänderungen/-ergänzungen sind nicht veranlasst.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.3 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, Schreiben vom 4. Juni 2020

Von den vom LfU zu vertretenden Belangen werden weiterhin der **Geotopschutz** und die **Rohstoffgeologie** berührt.

Geotopschutz

Es wird auf die Stellungnahme 11-8681.1-37484/2019 vom 26.04.2019 verwiesen:

Im Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Rohstoffabbau (Sand/Kies/Lehm) östlich des Mindeltales“ der VGem. Haldenwang befindet sich in der Konzentrationsfläche 4 das im Geotopkataster Bayern erfasste Geotop Nr. 774A001. Der aktuelle Katasterauszug ist beigelegt.

Da Abbautätigkeiten die Aufschlussituation vor Ort verbessern bzw. aufrechterhalten, werden seitens des Geotopschutzes keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Die Hinweise zum Geotopschutz allgemein und zu dem im Bereich der Konzentrationsfläche KF4 gemeldeten Geotop Nr. 774A001 („Ehem. Lehmgrube NW von Roßhaupten“) sowie die Ausführungen, dass durch Rohstoffabbau die Aufschlussituation verbessert bzw. aufrechterhalten wird und daher seitens des Geotopschutzes keine Einwände bestehen, werden zur Kenntnis genommen

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Rohstoffgeologie

Es wird auf die Stellungnahme 11-8681.1-37484/2019 vom 26.04.2019 verwiesen. Dort wird der Ausweisung der Konzentrationsflächen KF1 bis KF 4 im Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau östlich des Mindeltales“ aus rohstoffgeologischer Sicht zugestimmt.

Falls im Zuge der laufenden Fortschreibung des Regionalplans „Donau-Iller (Region 15)“ inner-alb der Gemeindegebiete Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen Vorranggebiete (ggf. Vorbehaltsgebiete) ausgewiesen werden, sind diese jeweils als zusätzliche Konzentrationsflächen zu berücksichtigen; der Flächennutzungsplan ist dann entsprechend zu ändern.

Weitere Informationen zur laufenden Fortschreibung des Regionalplans „Donau-Iller (Region 15)“ kann Ihnen der Regionalverband Donau-Iller aus Ulm liefern.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung aus rohstoffgeologischer Sicht zugestimmt werden kann.

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen, der Regionalverband Donau-Iller ist als Träger öffentlicher Belange am Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung beteiligt.

Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) werden die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf entsprechend fortschreiben.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.4 BUND Naturschutz KG Günzburg, Pfaffenhofen, Schreiben vom 10. Juni 2020

Im Namen des Landesverbandes nehmen die BUND Naturschutz KG Günzburg und OG Burgau wie folgt zum Vorhaben „Rohstoffabbau östlich des Mindeltales“ (Dürrlauingen, Haldenwang, Röfingen) Stellung:

Die Flächen KF1 bis KF 4 liegen nicht innerhalb der festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gemäß Regionalplan.

Die Flächen KF 1- KF3 sind durch ihre kleinräumigen Erweiterungen auf bereits vorgeprägten Standortbereichen zu tolerieren.

Die Fläche KF 4 ist nach Ansicht des BUND Naturschutz zu groß dimensioniert und sollte um 30% reduziert werden.

Die Rekultivierungspläne müssen auf größtmögliche, ökologische Aufwertung der Flächen ausgerichtet sein.

Hierzu sind strukturell die jeweiligen, geländespezifischen Besonderheiten der Flächen zu berücksichtigen.

Eine gänzliche Rückführung der Flächen in den Bereich landwirtschaftlicher Nutzung wird abgelehnt.

Beschluss:

Die allgemeinen Hinweise des BUND Naturschutz zu regionalplanerischen Vorgaben zur Rekultivierung, Topografie und Nachfolgenutzung werden zur Kenntnis genommen, ebenso das Einverständnis mit den Flächen KF 1 – 3. Die Fläche KF 4 umfasst im Wesentlichen den genehmigten Bestand, die Flächenneuausweisung ermöglicht hier noch eine Erweiterung von 0,7 ha. Insofern ist eine Flächenreduzierung der Konzentrationsfläche KF 4 nicht möglich, da ansonsten in den genehmigten Bestand eingegriffen würde. Im Übrigen wird auf die jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren verwiesen, in denen konkrete Vorgaben zur Rekultivierung und Nachfolgenutzung der Flächen festgelegt werden.

Planänderungen/-ergänzungen sind durch die Stellungnahme nicht veranlasst.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.5 DB Services Immobilien GmbH, NL München, Schreiben vom 10. Juli 2020

Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.

1. Infrastrukturelle Belange

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die geplanten Baumaßnahmen und das Betreiben der baulichen Anlagen betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten.

Ein widerrechtliches Betreten sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Anfallendes Oberflächenwasser oder sonstige Abwässer dürfen nicht auf Bahngrund geleitet und zum Versickern gebracht werden. Es dürfen keine schädlichen Wasseranreicherungen im Bahnkörper auftreten.

Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass bei Windbruch keine Bäume auf das Bahngelände bzw. in das Lichttraumprofil des Gleises fallen können. Der Mindestabstand ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitszuschlag von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

2. Schlussbemerkung

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen, sowie Richtlinien gelten nebst den Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Die DB behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Die DB bittet, an dem weiteren Verfahren zu beteiligt zu werden und ihr zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Beschluss:

Die Stellungnahme wurde gleichlautend mit Datum vom 26. April 2019 bereits zum Entwurf der Bauleitplanung übermittelt. Dementsprechend wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung bestehen. Die in der Stellungnahme der DB genannten Bedingungen/Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind vorliegend jedoch unbeachtlich, da Eisenbahnanlagen von der Planung weder unmittelbar noch mittelbar betroffen sind.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.6 IHK Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 22. Juni 2020

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erinnert die IHK insbesondere an die derzeitige Fortschreibung des Regionalplans der Region Donau-Iller. Im Rahmen der Anpassungspflicht wird den Änderungen der örtlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in einer weiteren Aktualisierung des Teilflächennutzungsplans Rechnung getragen werden müssen.

In Bezug auf den Standort Röfingen (KF 4) wird darauf hingewiesen, dass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch einen Rohstoffabbau höchstens temporär wäre. Aufgrund der hohen qualitativen Auflagen zur Renaturierung abgebauter Flächen wäre nicht nur eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes gesichert, sondern es böte sich auch zusätzlich die Möglichkeit, den ökologischen Wert der Fläche zu erhöhen. Daher erscheint dieser Grund alleine nicht stichhaltig, um einen Abbau von nördlich gelegenen Flächen abzulehnen.

Dem sachlichen Teilflächennutzungsplan kann die IHK Schwaben daher nur mit starken Bedenken zustimmen.

Abschließend wird rein vorsorglich, im Sinne einer ordnungsgemäßen formalen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Mitgliedsunternehmen der IHK, auf die Anwendungshinweise für die Auslegung im Katastrophenfall des Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 (Aktenzeichen 25-4611.110) hingewiesen.

Beschluss:

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Diese Gesamtfortschreibung befindet sich noch im Aufstellungsverfahren, die derzeit bekannten Planungsstände für künftige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Steuerung des Rohstoffabbaus haben aktuell keine Verbindlichkeit. Auch wenn die derzeit bekannten Planungsstände für künftige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Steuerung des Rohstoffabbaus als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, ist für die gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungspläne (sTFNP) die aktuell rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen maßgeblich.

Demnach sind Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Plangebiet nicht vorhanden.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte. Auch mit den dargestellten Konzentrationsflächen wird dem Rohstoffabbau substanziell Raum gegeben.

Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben, zumal der Planungszeitraum eines Regionalplanes deutlich über den Planungszeitraum eines Flächennutzungsplanes hinausgeht.

Abbauvorhaben haben grundsätzlichen Einfluss auf das Landschaftsbild. Je nach Lage und Topographie bzw. angrenzenden Nutzungen können sich Beeinträchtigungen in unterschiedlichem Maße auswirken. Im Vergleich zu den Konzentrationsflächen 1 – 3 ist bei der Konzentrationsfläche 4 aufgrund der agrarisch geprägten Offenlandschaft ohne relevante Gehölzstrukturen von einer größeren Landschaftsbildwirksamkeit auszugehen, weshalb hier nur eine kleinräumige Erweiterung angestrebt werden soll.

Die Anwendungshinweise für die Auslegung im Katastrophenfall wurden, soweit einschlägig, berücksichtigt.

Planänderungen/-ergänzungen sind nicht veranlasst.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.7 Landratsamt Günzburg, Schreiben vom 22. Juni 2020

Das gegenständliche Bauleitplanverfahren wird aus formalen Gründen erneut durchgeführt. Die Beteiligungsunterlagen entsprechend den Unterlagen des Beteiligungsverfahrens vom 9. April 2019. An der Planung wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg vom 13.05.2019 hat daher weiterhin Gültigkeit und wird insofern wiederholt:

Ortsplanung

Zu den Vorhaben fand bereits auf Grundlage der Vorentwürfe eine Beteiligung der Ortsplanung statt. Die Flächen und Planungsabsichten wurden gegenüber der Vorentwurfsplanung nicht verändert.

Zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals stellen die Gemeinden Dürrlauringen, Haldenwang und Röfingen jeweils für sich einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm auf. Zielsetzung der Flächennutzungsplanung ist es, die künftigen, über die derzeit bestehenden Abbaugenehmigungen hinausgehenden Abbauvorhaben durch ein gemeinsames Gesamtkonzept auf geeignete Standorte zu konzentrieren, so dass das Landschaftsbild und die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen geschont

werden und die zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf die vorhandenen, leistungsfähigen Verkehrsverbindungen beschränkt werden.

Aus ortsplanerischer Sicht wird die geplante gemeindliche Lenkung und Konzentration des Rohstoffabbaus grundsätzlich begrüßt. Mit den jeweiligen Planungen besteht deshalb Einverständnis, soweit auch Zustimmung aus naturschutz- und wasserrechtlicher Sicht besteht.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die geplante gemeindliche Lenkung und Konzentration des Rohstoffabbaus aus ortsplanerischer Sicht grundsätzlich begrüßt wird und mit den jeweiligen Planungen Einverständnis besteht.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Naturschutz und Landschaftspflege

Zur Steuerung des Rohstoffabbaues östlich des Mindeltals stellen die Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen jeweils für sich einen sachlichen Teil-Flächennutzungsplan zur Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau, vorrangig Sand/Kies und Ton/Lehm auf. Hierzu fand bereits im Zuge der Erstellung des jeweiligen Vorentwurfs eine Beteiligung des fachlichen Naturschutzes statt. Die Flächen und Planungsabsichten wurden gegenüber dem Vorentwurf nicht verändert.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau östlich des Mindeltals in den jeweiligen Gemeinden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird nochmals darauf hingewiesen, dass im konkreten Genehmigungsverfahren die Punkte Eingriffsregelung (Kompensationsverordnung) und spezieller Artenschutz zu beachten und auszuarbeiten sind.

Während des Abbaues und der Rekultivierung sind die Anlage von sogenannten Biotopen auf Zeit für bedrohte Pionierarten und Rohbodenbesiedler, wie z.B. Gelbbauchunke, Kreuzkröte aber auch Uferschwalbe und Wildbienen von großer Wichtigkeit. Ebenfalls ist die geplante Rekultivierung und Folgenutzung zu konkretisieren.

Aufgrund der Lage von einzelnen Erweiterungsflächen im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg Westliche Wälder“ kommt einer Folgennutzung „Natur- und Artenschutz“ eine besondere Bedeutung zu (naturschutzrechtliches Einvernehmen gemäß Landschaftsschutzgebiets-Verordnung notwendig).

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau östlich des Mindeltals bestehen.

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung und des Artenschutzes sowie die Festlegung entsprechender Maßnahmen in einem geeigneten Rekultivierungskonzept erfolgen – wie in der Stellungnahme festgestellt – im Rahmen konkreter Genehmigungsverfahren.

Die Hinweise zur Lage der Konzentrationsflächen im Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“ und teilweise im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet (LSG) werden zur Kenntnis genommen. Die bereits innerhalb des LSG bestehenden Abbauflächen (KF2 und KF3) werden nur geringfügig arrondiert und die Flächenabgrenzungen so gewählt, dass aufgrund der Geländeverhältnisse und der umgebenden Bewaldung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden. Die an das LSG angrenzende Konzentrationsfläche KF3 ist ebf. so abgegrenzt (unterer Hangbereich, teilweise durch bereits rekultivierte Fläche verdeckt), dass die Störwirkung auf das angrenzende LSG möglichst gering gehalten wird. Durch Minimierungsmaßnahmen wie eine sukzessive Verfüllung und Rekultivierung können die Beeinträchtigungen zudem reduziert werden. Die Festlegung solcher Maßnahmen ist Bestandteil künftiger Genehmigungsverfahren.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen die vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen zur Lenkung des Rohstoffabbaues Sand/Kies und Ton/Lehm im östlichen Mindeltal keine Bedenken.

Alle Flächen befinden sich in Erweiterung zu bereits bestehenden Abbaustätten.

Folgende Anmerkungen sind veranlasst:

Im Mindeltal im Landkreis Günzburg werden nicht selten geogen (mit Arsen) belastete und torfhaltige Böden (organischer Anteil) angetroffen. Beim Rohstoffabbau fallen große Mengen Abraum an. Dessen Beseitigung/Verwertung kann erhebliche Probleme bereiten, vor allem, wenn gleichzeitig eine Arsenbelastung und eine organische Belastung vorliegt.

Auch, wenn die sachlichen Teilflächennutzungspläne keine Details zu einem späteren Abbau festlegen, sollte bereits in dieser frühen Phase das Problem angegangen werden. Um insbesondere Schwierigkeiten bei der späteren Entsorgung von Boden-Aushub zu vermeiden, sollte bereits im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Überprüfung durch ein Fachbüro erfolgen - vgl. Handlungshilfe für den Umgang mit geogen arsenhaltigen Böden des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz https://www.lfu.bayern.de/boden/hintergrundwerte/geogene_grundbelastungen/arsen_geogen/index.htm

Falls die Problematik bestätigt wird, sollte möglichst frühzeitig ein Konzept zur Verwertung solcher Böden erstellt werden oder andere Abbauflächen ausgewählt werden.

Ggf. kann das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hierzu Hilfeleistung geben.

Mit Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung besteht aus wasserrechtlicher Sicht Einverständnis.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserrechtlicher Sicht gegen die vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungspläne der Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen zur Lenkung des Rohstoffabbaus keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise zu geogen mit Arsen belasteten und torfhaltigen Böden mit hohem organischen Bestandteil im Mindeltal und damit einhergehende mögliche Schwierigkeiten bei der Wiederverwendung bzw. Verwertung von Abraummaterial werden zur Kenntnis genommen.

Diese Problematik tritt häufig bei Niedermoortorf in Verbindung mit Flussmergel, Hochflutlehm, Alm und anmoorigen Bildungen auf, also häufig in Flusstälern und deren Auengebieten, so z.B. auch – wie in der Stellungnahme festgestellt – im Mindeltal. Im Bereich der Riedellandschaft, die die geomorphologische Ausprägung im gesamten Planungsraum darstellt, ist diese Problematik erfahrungsgemäß von untergeordneter Bedeutung. Konkrete Prüfungen der tatsächlichen Stoffgehalte betroffener Böden sind im Rahmen der einzelfallbezogenen Vorhabengenehmigungen durchzuführen. Hier ist dann auch ggf. ein entsprechendes Verwertungskonzept zu erarbeiten.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden gegen die geplante Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne zur Steuerung des Rohstoffabbaues östlich des Mindeltales in den Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen keine Bedenken erhoben.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne zur Steuerung des Rohstoffabbaues östlich des Mindeltales in den Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen keine Bedenken erhoben werden.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.8 Regierung von Schwaben, Augsburg, Schreiben vom 19. Juni 2020

Es wird auf das Schreiben vom 30. April 2019 (Gz. 4621.1-69/7, 24-4621.1-114/4 und 24-4621.1-258/5) verwiesen, mit dem zuletzt zu o.g. Vorhaben Stellung genommen wurde. Dessen Inhalte behalten weiterhin in vollem Umfang Gültigkeit.

Inzwischen liegt allerdings der Entwurf des Regionalverbandes Donau-Iller zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes vor. Das Anhörungsverfahren der

betroffenen Behörden und Stellen ist abgeschlossen. Die geplante Konzentrationsfläche KF 3 der Gemeinde Haldenwang befindet sich im vorgesehenen regionalplanerischen Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen VRG-WV Haldenwang-Freiburgerhof (vgl. Regionalplan Donau-Iller, Entwurf der Gesamtfortschreibung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.07.2019, B I 4 Z (5) i. V. m. Raumnutzungskarte). Welche Folgerungen sich daraus ergeben, wird vom Regionalverband Donau-Iller zu beurteilen sein.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Schwaben zum Vorentwurf im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde beschlussmäßig in den Sitzungen vom 20.02.2019 (Gemeinde Haldenwang), 25.02.2019 (Gemeinde Dürrlauingen) und 11.03.2019 (Gemeinde Röfingen) behandelt. Planänderungen waren nicht veranlasst.

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Diese Gesamtfortschreibung befindet sich noch im Aufstellungsverfahren, die derzeit bekannten Planungsstände für künftige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Steuerung des Rohstoffabbaus haben aktuell keine Verbindlichkeit. Auch wenn die derzeit bekannten Planungsstände für künftige Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Steuerung des Rohstoffabbaus als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Regionalplanung im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, ist für die gegenständlichen sachlichen Teilflächennutzungspläne (sTFNP) die aktuell rechtsverbindliche 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen maßgeblich.

Demnach sind Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Plangebiet nicht vorhanden, gleiches gilt für Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte. Auch mit den dargestellten Konzentrationsflächen wird dem Rohstoffabbau substanziell Raum gegeben. Ob die Darstellung einer Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau mit einer späteren Ausweisung eines regionalplanerischen Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen zu Konflikten führen kann, ist im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren zu klären. Grundsätzlich handelt es sich bei der Konzentrationsfläche KF 3 um eine bestehende Abbaufäche, die im Zuge des vorliegenden sachlichen Teilflächennutzungsplanes geringfügig erweitert werden soll. Der für die Fortschreibung des Regionalplanes zuständige Regionalverband Donau-Iller wurde am Verfahren beteiligt und hat keine Einwände gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan vorgebracht.

Planänderungen/-ergänzungen sind nicht veranlasst.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.9 Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 29. April 2020

Da an den Planunterlagen keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, wird auf die Stellungnahme vom 25.04.2019 zu diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan verwiesen.

Stellungnahme vom 25.04.2019:

In der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zum Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffvorkommen ausgewiesen. Gemäß Konzentrationsziel B IV 3.2.2 soll sich der großräumige Abbau von Rohstoffen auf diese Gebiete konzentrieren. Lt. Begründung des Ziels B IV 3.2.2 wird i. d. R. bei Flächenansprüchen über 10 ha eine überörtliche Raumbedeutsamkeit zugemessen.

Die geplanten Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau KF 1 bis KF 4 liegen nicht innerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der 3. Teilfortschreibung zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen. Sie sind jedoch aufgrund ihrer Flächengröße nicht als raumbedeutsam einzustufen. Von unserer Seite bestehen deshalb keine Einwände gegen den sachlichen Teilflächennutzungsplan.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans an der Überarbeitung des Fachkapitels zur Rohstoffsicherung gearbeitet wird. Die potenziellen Festlegungen des zukünftigen Regionalplans werden im Bereich des vorliegenden Teilflächennutzungsplans voraussichtlich über die Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau hinausgehen, da der Planungszeitraum des Regionalplans mit zweimal 20 Jahren deutlich länger ist als der des Flächennutzungsplans.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Regionalverbands Donau-Iller keine Einwände gegen die Planung bestehen. Gemäß Stellungnahme ist aufgrund der Flächengröße bei keiner der Konzentrationsflächen KF1-4 von einer überörtlichen Raumbedeutsamkeit auszugehen. Die Planung widerspricht damit nicht den Grundsätzen und Zielen des Regionalplans hinsichtlich der Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete.

Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Fachkapitels „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird zur Kenntnis genommen. Ein Abwarten der Verbindlicherklärung der momentan stattfindenden Regionalplanfortschreibung würde die angestrebte Steuerung des Rohstoffabbaus auf unbestimmte Zeit verzögern. Bei künftig ggf. geänderten regionalplanerischen Vorgaben im Plangebiet können die beteiligten Gemeinden ihr Planungskonzept bei Bedarf fortschreiben.

In Ergänzung zu den Vorgaben des Regionalplans zielt die Aufstellung der sTFNP in den drei beteiligten Gemeinden insbesondere auf die Steuerung von kleinen nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben und deren Konzentration auf geeignete Standorte.

Planänderungen/-ergänzungen ergeben sich nicht.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.10 Staatliches Bauamt Krumbach, Bereich Straßenbau, Krumbach, Schreiben vom 4. Mai 2020

Keine Bedenken, jedoch folgender Hinweis:

Der Transportverkehr erfolgt größtenteils von bestehenden Wirtschaftswegen auf das übergeordnete Straßennetz.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber die evtl. entstehenden Verschmutzungen der Staats- oder Kreisstraßenfahrbahn unaufgefordert zu beseitigen hat. Neue Zufahrten zur St 2510/St 2025 bzw. GZ 10 sind über einen Sondernutzungsantrag beim Staatlichen Bauamt Krumbach zu stellen.

Beschluss:

Die Zustimmung zur Bauleitplanung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise hinsichtlich der Erschließung (Beseitigung von Verschmutzungen, erforderlicher Sondernutzungsantrag bei neuen Zufahrten zur St 2025/2510 bzw. GZ 10) betreffen nachfolgende Abbauantragsverfahren. Planänderungen sind durch diese Stellungnahme nicht veranlasst.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.11 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach, Schreiben vom 5. Mai 2020

Da die Antragsunterlagen keine Änderungen erfahren haben, wird auf die Stellungnahmen 1-4621-GZ-31088/2018 bzw. 1-4621-GZ-11108/2019 verwiesen.

Beschluss:

Die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth zum Vorentwurf und Entwurf der Bauleitplanung wurden bereits in allen teilnehmenden Gemeinden beschlussmäßig behandelt. Planänderungen waren nicht veranlasst.

Hinsichtlich der genannten Aspekte Altablagerungen und Sicherheitsabstände ist auf die Regelungen in künftigen Genehmigungsverfahren verwiesen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegenüber der Planung keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

5 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden folgende Anregungen vorgebracht

5.1 Einwender 1 vertreten durch Anwaltskanzlei Andrea Versteyl, Herr RA Dr. Kersandt, Berlin, Schreiben vom 22. Juni 2020

Unsere Mandantin hat in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Röfingen am 08.06.2020 ihre Planungen für den weiteren Rohstoffabbau in dem vom sachlichen Teilflächennutzungsplan betroffenen Bereich vorgestellt. Der Gemeinderat hat sich freundlicherweise bereit erklärt, die Planungen wohlwollend zu prüfen.

Unserer Mandantin ist an einer einvernehmlichen Lösung gelegen und steht für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Da unsere Mandantin von der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans betroffen ist, geben wir namens und im Auftrag unserer Mandantin im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme ab:

Der sachliche Teilflächennutzungsplan stellt in der Gemeinde Röfingen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 427, Gemarkung Röfingen, eine Konzentrationsfläche für den Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar ("Konzentrationsfläche KF 4"). Wie Ihnen bekannt ist, baut unsere Mandantin auf den unmittelbar angrenzenden Grundstücken Fl.-Nr. 1140, 228/2 u. a. gegenwärtig Rohstoffe (Ton, Lehm und Sand) ab. Vom räumlichen Geltungsbereich der Konzentrationsfläche KF 4 sind die Grundstücke Fl.Nr.428 und 429, Gemarkung Röfingen, nicht erfasst. Diese grenzen westlich an das Grundstück Fl.-Nr. 427, Gemarkung Röfingen, an. Unsere Mandantin möchte den Kiesabbau auf die Grundstücke Fl.-Nr. 427, 428 und 429, Gemarkung Röfingen, und Fl.-Nr. 1139, Gemarkung Haldenwang, erweitern.

Beschluss:

Das Ansinnen der Abbaufirma, den bestehenden Abbau außer auf die Grundstücke Flur-Nr. 427, Gemarkung Röfingen und Flur-Nr. 1139 Gemarkung Haldenwang auch auf die Flur-Nrn. 428 und 429 der Gemarkung Röfingen zu erweitern, wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

1. Anforderungen an Interessenabwägung

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplans sind im Rahmen der Interessenabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Bei der Aufstellung von Teilflächennutzungsplänen nach § 5 Abs.2b BauGB ist im Rahmen der Interessenabwägung nach § 1 Abs.7 BauGB darauf zu achten, dass die Gemeinde das übrige Gemeindegebiet, das nicht in die Konzentrationsfläche fällt, im Rahmen der Abwägung nicht unberücksichtigt lässt. Aufgrund dessen sind die Auswirkungen auf die angrenzenden Räume in die Abwägung angemessen einzubeziehen (*Jarass/Kment*, BauGB, 2. Aufl., 2017, § 35 Rn. 5). Dabei ist auf die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsgebiet abzustellen (BVerwG, Beschl. v. 28.01.2005 - 4 B 66/05 -, NVwZ 2006,339 Rn. 3).

Für den sachlichen Teilflächennutzungsplan bedeutet dies, dass er dem öffentlichen Interesse an einem nachhaltigen Rohstoffabbau und der Schonung von Natur und Landschaft in den Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen ebenso im ausreichenden Maße Rechnung zu tragen hat wie dem Interesse unserer Mandantin am Rohstoffabbau. Diese Interessen sind hier nicht gegenläufig, sondern bedingen einander:

Der in Fortschreibung befindliche Regionalplan Donau-Iller weist für die Grundstücke Fl.-Nr. 1141, 1142, 1143, 1146, 1147, 1148, 1149 ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und für die Grundstücke Fl.-Nr. 1150, 1151, 1152 und 1153 ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen aus. Die Ausweisung als Vorranggebiet wurde auf Initiative unserer Mandantin in den Planentwurf aufgenommen. Die Regionalplanung hat sich bereits verfestigt, da die Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Es bestünde für unsere Mandantin somit die Möglichkeit, auf den oben genannten Grundstücken Rohstoffe im Umfang von bis zu 10 ha abzubauen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 427, Gemarkung Röfingen, liegt laut dem geltenden Regionalplan für die Region Donau-Iller und dem Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht in einem Vorranggebiet für Rohstoffabbau bzw. -sicherung. Allerdings ist das Grundstück Fl.-Nr. 427 im sachlichen Teilflächennutzungsplan als Konzentrationsfläche KF 4 für den Rohstoffabbau dargestellt. Insoweit ist zumindest auf der Ebene der örtlichen Gesamtplanung die Bedeutung des Grundstücks für den Rohstoffabbau festgestellt worden.

Wie der Gemeinde Röfingen bekannt ist, hat unsere Mandantin großes Interesse daran, dass der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans auf die Grundstücke Fl.-Nr. 428 und 429, Gemarkung Röfingen, und Fl.-Nr. 1139, Gemarkung Haldenwang, erweitert wird. Im Gegenzug würde unsere Mandantin, soweit dies in Abstimmung mit dem Regionalverband möglich ist, auf die Ausweisung als Vorranggebiet, jedenfalls auf den Abbau auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1141, 1142, 1143, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151 und 1152 verzichten. Im Falle eines Verzichts auf den Abbau geht unsere Mandantin davon aus, dass diese Flächen auch nicht durch einen anderen Vorhabenträger abgebaut werden könnten, da es diesen an einer geeigneten Erschließungsmöglichkeit fehlen würde.

Diese Aspekte müssen im Rahmen der Interessenabwägung nach § 1 Abs.7 BauGB bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans angemessen berücksichtigt werden und zu einer Ausweitung der Konzentrationsfläche KF 4 auf die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 428 und 429, Gemarkung Röfingen, und Fl.-Nr. 1139, Gemarkung Haldenwang, führen.

Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans sollte von dem Willen getragen sein, besonders geeignete Standorte für den Rohstoffabbau zu konzentrieren (vgl. Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan, S.4). Dieser Anspruch kann (nur) mit den angebotenen Flächen bestmöglich erreicht werden, zumal mit der neuen Zufahrt eine optimale Erschließung des Abbaubereichs realisiert werden kann. Die Flächengröße von ca. 3 ha ist auch zwingend notwendig, um den Rohstoffabbau mittelfristig zu sichern.

Das Interesse an einem nachhaltigen Rohstoffabbau sowie an einer Schonung von Natur und Landschaft ist als öffentliches Interesse im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Begründung zu dem Regionalplan Donau-Iller wie auch der Begründung zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan

ist zu entnehmen, dass durch die Gesamtplanung der nachhaltige Rohstoffabbau gefördert werden soll und Natur und Landschaft möglichst geschont werden sollen:

"Die Flächenneuanspruchnahme für raumbedeutsame Maßnahmen soll unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung verringert werden.

Hierzu sollen flächenschonende Alternativen geprüft und bei annähernd gleicher Wirtschaftlichkeit und gleichem Nutzen vorrangig umgesetzt werden" (Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan, S. 8).

"Während der Abbauphasen ist der Arten- und Biotopschutz von besonderer Bedeutung. Rohstoffgewinnungsflächen können hierbei Lebensraumstrukturen bereitstellen, die in der Agrarlandschaft heute immer seltener werden. Offene Kiesflächen, Felsen, Kleingewässer oder Abraumhalden stellen ein dynamisches Lebensraummosaik zur Verfügung, das zu einer hohen Strukturvielfalt führen kann. Bei der Planung der Gewinnungsstelle sollen diese Nebeneffekte des B IV Wirtschaft 85 Rohstoffabbaus konzeptionell berücksichtigt werden" (Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan, S. 84 f.).

"Die vorgesehene Konzentration raumbedeutsamer Gewinnungsstellen auf die ausgewiesenen Bereiche dient der Schonung der Rohstoffreserven, dem Natur- und Landschaftsschutz und der Verringerung von Raumnutzungskonflikten" (Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan, S.83).

"Die in der Region Donau-Iller vorkommenden oberflächennahen Bodenschätze wie Kies, Sand, Kalkstein, Mergelstein, Ton bzw. Lehm und Bentonit sollen für die Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit gesichert und bei Bedarf erschlossen werden" (3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen, S. 7).

"Zielsetzung der Flächennutzungsplanung ist es, die künftigen (...) Abbauvorhaben durch ein gemeinsames Gesamtkonzept auf geeignete Standorte zu konzentrieren, so dass das Landschaftsbild und die naturschutzfachlich bedeutsamen Flächen geschont werden (...)" (Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan, S. 4).

Wie oben ausgeführt, würde die Aufnahme der Grundstücke Fl.-Nr. 428 und 429, Gemarkung Röfingen, und Fl.-Nr. 1139, Gemarkung Haldenwang, in die Konzentrationsfläche KF 4 und der damit einhergehende Verzicht auf den Rohstoffabbau auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1141, 1142, 1143, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151 und 1152 dazu führen, dass die Rohstoffe (Kies, Ton und Lehm) nachhaltig abgebaut und der Eingriff in Natur und Landschaft geringer ausfiele. Zugleich reichen die laut Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans für den Rohstoffabbau vorgesehenen ca. 7.000 m² für die Sicherung der Rohstoffversorgung mittelfristig nicht aus, sondern sind hierfür mindestens 3 ha erforderlich. Für die Aufnahme der Fl.-Nr. 428 und 429, Gemarkung Röfingen, und Fl.-Nr. 1139, Gemarkung Haldenwang, in die Konzentrationsfläche spricht zudem die besondere (und im Vergleich zu der Regionalplan-Fläche bessere) Rohstoffergiebigkeit aufgrund der Geologie.

Beschluss:

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist, dem Rohstoffabbau außerhalb des Mindeltales substanziell Raum zu geben und gleichzeitig die räumliche Anordnung und Größe von Abbauflächen zu steuern. Als Grundlage für den sachlichen Teilflächennutzungsplan wurde eine Raumanalyse ausgearbeitet, in der unter Berücksichtigung diverser Ausschlusskriterien und sonstiger einschränkender Belange geeignete Räume für die Darstellung von Konzentrationsflächen für den Rohstoffabbau ermittelt worden sind. Im Anschluss an die bestehende Grube wurde im Ergebnis der Raumanalyse eine Flächenerweiterung im Umgriff der KF 4 als sinnvoll nachgewiesen, im Zusammenhang mit dem bereits erfolgten und noch genehmigten Rohstoffabbau lässt diese Erweiterungsfläche jedoch nur eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Grube zu. Deshalb umfasst die Konzentrationsfläche KF 4 nur einen verhältnismäßig kleinen Abbaubereich.

Das Bestreben der Abbaufirma zur Änderung des künftige Abbauumgriffs wird zur Kenntnis genommen. Ob in der Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller die genannten Grundstücke Flur-Nrn. 1141, 1142, 1143, 1146, 1147, 1148 und 1149 der Gemarkung Haldenwang als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Grundstücke Flur-Nrn. 1150, 1151 und 1152 sowie 1153 der Gemarkung Haldenwang als Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Rohstoffen ausgewiesen werden, lässt sich abschließend erst nach erfolgter Fortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller beurteilen. Insofern ist es zum aktuellen Zeitpunkt nicht zielführend, im Vorgriff auf diese Fortschreibung Veränderungen im Flächenlayout der Fläche KF 4 vorzunehmen, zumal es entsprechend der Zielsetzung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bei der Steuerung des Rohstoffabbaus ausdrücklich nicht um raumbedeutsame Abbauvorhaben geht.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

2. Vorgaben der Regionalplanung

Der Begründung zum Teilflächennutzungsplan ist zu entnehmen, dass die Gemeinde davon ausgeht, dass die Konzentrationsfläche KF 4 nicht noch weiter vergrößert werden könne, da der Rohstoffabbau andernfalls eine Fläche von mehr als 10 ha einnehmen würde und insoweit als raumbedeutsam einzustufen wäre. Letzteres wäre nach Ansicht der Gemeinde mit den im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht im Einklang zu bringen. Zudem würde, so die Begründung, eine Erweiterung der Konzentrationsfläche KF 4 nach Norden zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen.

"Um außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Rohstoffgewinnung die 10 ha-Grenze der Raumbedeutsamkeit nicht zu überschreiten, steht ein maximales Erweiterungspotenzial von ca. 1,3 ha zur Verfügung" (Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan, S. 23).

"Da sich die Abbaustelle in einer agrarisch geprägten Offenlandschaft ohne relevante Gehölzstrukturen befindet und weitgehend eben Geländebeziehungen herrschen, stellt die Erweiterung der Tongrube

eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine größere Erweiterung nach Norden hin ist daher zu vermeiden" (Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan, S. 23).

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Das derzeitige Abbaugelände umfasst eine Fläche von insgesamt 6,5 ha. Da darin Flächen wie Abstands- und Fahrflächen bereits enthalten sind, ist die reine Abbaufäche noch deutlich kleiner. Das Erweiterungspotenzial betragt also mindestens 3,5 ha, ohne die 10 ha-Grenze der Raumbedeutsamkeit zu tangieren.

Aus der Begrundung des Regionalplans - sowohl des geltenden als auch des Entwurfs der Fortschreibung - ergibt sich uberdies, dass der Rohstoffabbau von mehr als 10 ha in begrundeten Einzelfallen auch ausnahmsweise auerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen kann, z. B. zur Erkundung eines besonders abbauwurdigen oder flachensparend abbaubaren Rohstoffvorkommens oder bei einer kleinraumigen Erweiterung zum vollstandigen Ausschopfen eines bereits im Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens:

"Die Festlegung eines Konzentrationsziels bedeutet, dass groere Abbauvorhaben in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten realisiert werden sollen. Ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau auerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist in begrundeten Ausnahmefallen moglich. Dies sind nachweisliche Existenzgefahrdung eines Betriebes, neue Erkenntnisse aufgrund der Erkundung eines besonders abbauwurdigen und flachensparend abbaubaren Rohstoffvorkommens oder die besondere Lage fur ein uberregional bedeutsam befristetes Bauvorhaben" (3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Gewinnung und Sicherung von Bodenschatzen, S. 18 f., Hervorhebung nicht im Original).

"Auerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete fur den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen sind raumbedeutsame Erweiterungen bzw. Neuerschlieungen von Gewinnungsstellen in der Regel nicht zulassig. Ausnahmen sind im Einzelfall zulassig

- *aufgrund der besonderen Lage fur ein uberregional bedeutsames Bauvorhaben bei nachgewiesenem, zusatzlichen Rohstoffbedarf fur das Vorhaben,*
- *bei einer kleinraumigen Erweiterung zum vollstandigen Ausschopfen eines bereits in Abbau befindlichen Rohstoffvorkommens,*
- *und bei zeitlich vorgelagertem Abbau eines Rohstoffvorkommens im Rahmen einer anschließenden Gewerbeflachennutzung oder Verkehrserschlieung"* (Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan, S. 80, Hervorhebung ist nicht vom Zitat erfasst).

Die von unserer Mandantin gewunschte Erweiterung der Konzentrationsflache KF 4 auf die Grundstucke Fl.-Nr. 428 und 429, Gemarkung Rofingen und Fl.-Nr. 1139, Gemarkung Haldenwang, fallt unter Berucksichtigung des Sinn und Zwecks der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unter die beiden zuvor aufgezahlten Ausnahmetatbestande. Die Erweiterung der Konzentrationsflache dient auch der Erkundung von besonders abbauwurdigen und flachensparend abbaubaren Rohstoffvorkommen. Zudem verfugt der Boden auf den genannten Flachen uber eine besondere Rohstoffergiebigkeit. Die bereits vorgesehene Konzentrationsflache auf dem Grundstuck Fl.-Nr. 427 soll hierfur kleinraumig

erweitert und die bestehende Abbaustelle unserer Mandantin somit arrondiert werden. Dies entspricht der Begründung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan (siehe dort, S. 23).

Damit würde schließlich auch dem Ziel der Regionalplanfortschreibung entsprochen, raumbedeutsame Gewinnungsstellen zur Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Raumnutzungskonflikten zu konzentrieren:

"Die vorgesehene Konzentration raumbedeutsamer Gewinnungsstellen auf die ausgewiesenen Bereiche dient der Schonung der Rohstoffreserven, dem Natur- und Landschaftsschutz und der Verringerung von Raumnutzungskonflikten" (Entwurf Gesamtfortschreibung Regionalplan, S.83).

Diese Gesichtspunkte sind bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Vermeidung von Abwägungsfehlern zu berücksichtigen und sprechen eindeutig für die von unserer Mandantin angebotene Lösung.

Wir bitten höflichst um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren. Über den Verfahrenfortgang und etwaige weitere Beteiligungsschritte bitten wir, uns jeweils umgehend zu informieren.

Beschluss:

Aktuell liegen alle Konzentrationsflächen für den oberflächennahen Rohstoffabbau des sachlichen Teilflächennutzungsplanes außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des Regionalplanes Donau-Iller. Außerhalb des Talauenbereichs des Mindeltals weist der aktuelle Regionalplan der Region Donau-Iller in den 3 Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen auch keine Vorrangs- oder Vorbehaltsgebiete für den oberflächennahen Rohstoffabbau aus. Ob sich an dieser Situation durch die Fortschreibung des Regionalplanes Änderungen ergeben, kann erst nach Abschluss der Fortschreibung und Inkrafttreten des neuen Regionalplanes abschließend beurteilt werden. Ggf. ergeben sich dann neue Beurteilungsmaßstäbe, die bei Bedarf zu einer Fortschreibung des Planungskonzeptes der beteiligten Gemeinden führen können. Dies kann schon deshalb erforderlich werden, da der Planungszeitraum des Regionalplanes mit zweimal 20 Jahren deutlich länger ist als der des Flächennutzungsplanes. Aktuell ergibt sich aus Sicht der planenden Gemeinden kein Erfordernis, von der abgestimmten und städtebaulich begründeten Vorgehensweise zur Festlegung der Konzentrationszonen einschließlich ihrer Abgrenzung abzuweichen. Dazu zählt auch insbesondere, dass die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes in den drei beteiligten Gemeinden auf die Steuerung von kleinen, nicht raumbedeutsamen Abbauvorhaben abzielt. Mit der Darstellung von Konzentrationsflächen im sachlichen Teilflächennutzungsplan im Anschluss an bestehende Abbaubereiche wird gerade der Zielsetzung des Regionalplanes zur Verringerung von Eingriffen in Natur und Landschaft entsprochen. Die Kriterien für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit sind im Verfahren mit dem Regionalverband Donau-Iller abgestimmt worden. Demnach ist für die Bestimmung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich, ob ein Abbaubereich zumindest in Teilflächen rekultiviert und damit abgeschlossen ist. Für die Tongrube Roßhaupten/DK0-Boden- und Bauschuttdeponie Roßhaupten liegt eine solche abschließende (Teil-) Rekultivierung noch nicht vor, dementsprechend ist das gesamte genehmigte Abbaugelände von insgesamt ca. 8,7 ha zu berücksichtigen. Insofern verbleibt hier bis zum Erreichen der Schwelle der Raumbedeutsamkeit eine Fläche von lediglich ca. 1,3 ha und

damit deutlich weniger als die vom Einwender genannten 3,5 ha Erweiterungspotenzial. Mit der Konzentrationsfläche KF4 wird dieser regionalplanerischen Vorgabe Rechnung getragen, die Erweiterung bewegt sich mit ca. 0,7 ha im Rahmen der aktuell regionalplanerisch zulässigen Gesamtgröße einer nicht raumbedeutsamen Abbaufäche. Zudem liegt die Konzentrationsfläche KF4 in einem Bereich, in der laut Aussage des Einwenders besonders abbauwürdige und flächensparend abbaubare Rohstoffvorkommen vorhanden sind. Damit entspricht die Konzentrationsfläche KF4 auch in diesem Punkt den regionalplanerischen Vorgaben. Neben diesen rein flächenbezogenen Vorgaben spielen jedoch auch noch andere Sachverhalte (z. B. Natur-/Landschaftsschutz, Eignung für die Landwirtschaft usw.) bei der Abgrenzung der Konzentrationsflächen eine Rolle. Insofern wird für die Konzentrationsfläche KF 4 unter Berücksichtigung des zugrundeliegenden städtebaulichen Konzeptes (Raumanalyse) derzeit keine Möglichkeit einer anderen Flächenabgrenzung gesehen, zumal auch mit der gewählten Darstellung von Konzentrationsflächen und deren Größenordnung dem Rohstoffabbau in den Gemeindegebieten substantiell Raum gegeben wird.

Planänderungen/-ergänzungen sind nicht veranlasst.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Beschluss:

Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen beschließt den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Rohstoffabbau (Sand/Kies, Ton/Lehm) östlich des Mindeltals“ der Gemeinden Dürrlauingen/Haldenwang/Röfingen i. d. F. vom 11. Februar 2019.

Die Beschlussfassung erfolgt unter der Maßgabe, dass durch die an der gemeinsamen Planung zur Steuerung des Rohstoffabbaus östlich des Mindeltals beteiligten Gemeinden Dürrlauingen, Haldenwang und Röfingen eine gleichlautende Beschlussfassung zu den jeweiligen sachlichen Teilflächennutzungsplänen der einzelnen Gemeinden erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 2 Änderung des Bebauungsplanes "Kirlesberg Ost"
Hier: Abwägung der Stellungnahmen der TÖB sowie der
Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Anregungen von Bürgern aus der Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. zur förmlichen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1 Von Kling Consult wurden 6 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt

2 Folgende Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Günzburg

3 Folgende 3 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben eine Stellungnahme ab, äußerten jedoch keine Anregungen:

- Kreishandwerkerschaft Günzburg/Neu-Ulm, Weißenhorn, Schreiben vom 30. Juli 2020
- Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg, Schreiben vom 6. August 2020
- Regionalverband Donau-Iller, Ulm, Schreiben vom 12. August 2020

4 Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange brachten Anregungen vor:

4.1 Landratsamt Günzburg, Bauleitplanung, Schreiben vom 17. August 2020

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die vorliegende Bebauungsplanänderung ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Röfingen, der für das fragliche Gebiet Wohnbaufläche definiert, entwickelt.

Ortsplanung/Städtebau/Gestaltung

Der aus ortsplanerischer Sicht wesentliche Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung erstreckt sich auf die Baugestaltung, wonach nach Rechtskraft der vorliegenden Bebauungsplanänderung ein „Kunterbunt“ an Gebäuden entstehen kann.

Wie bereits in den Stellungnahmen der Ortsplanung bei der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes erwähnt, kommt gerade der Gestaltung des Ortsrandes auf Grund der exponierten Lage eine besondere Bedeutung zu. Dass mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes - gerade am Ortsrand – alle denkbaren Gebäudeformen möglich sein sollen, ist aus ortsplanerischer Sicht zu bedauern. Es ergeht deshalb nochmal an die Gemeinde der Appell, Baugebiete mit derartiger Bauvielfalt (beispielsweise Neubaugebiet im Osten von Bubesheim) zu besichtigen und die bislang im Entwurf festgesetzte Gebäudevielfalt zu überdenken. Zumindest für die am Ortsrand zu errichtenden Gebäude sollten gestalterische Regeln hinsichtlich Gebäudestellung, Dachform, Mindest-Dachneigung getroffen werden, um damit den homogen wirkenden Ortsrand des westlich angrenzenden Wohngebietes „Am Kirlesberg“ bzw. „Am Kirlesberg – Erweiterung“ fortzusetzen. Denn gerade der Ortsrand ist das erste „Aushängeschild“ einer Gemeinde.

Beschluss:

Die Anregungen des Landratsamtes zur städtebaulichen Gestaltung werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Röfingen hat sich im Zuge der Aufstellung

des Ursprungsbebauungsplanes und der vorliegenden Bebauungsplanänderung bewusst für eine Zulässigkeit verschiedener Bauformen entschieden, um zukünftigen Bauherren einen entsprechenden Gestaltungsspielraum einzuräumen. Die Erfahrungen der Gemeinde Röfingen zeigen, dass bei der Gemeinde zahlreiche Anträge auf Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, unter anderem bzgl. der Dachformen und Dachneigungen eingehen. Da die Gemeinde grundsätzlich für eine vielseitige Baugestaltung offen ist, wurde vorliegend bewusst in diesem Bebauungsplangebiet auf die Festsetzung bestimmter Dachformen und weitergehende räumliche Untergliederung von baugestalterischen Festsetzungen verzichtet. An der Planung wird unverändert festgehalten.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Im Übrigen wird die nach Geländeverlauf differenzierte Festsetzung der Sockelhöhe begrüßt. In der Satzung sollte jedoch auf die hilfreiche Darstellung in der Begründung Ziffer 3 Abbildung 1 hingewiesen werden.

Beschluss:

Die Satzung wird redaktionell um einen Verweis auf die Darstellung in der Begründung Kap. 3 Abb. 1 ergänzt.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Naturschutz und Landschaftspflege

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes (vornehmlich zulässige Dachform, Dachneigungen, Höhe des Erdgeschossfußbodens und eine von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes abweichenden Erschließung). Mit der geringfügigen Verkleinerung der öffentlichen Grünfläche und der Kompensation im Bereich einer bestehenden Grünfläche im Baugebiet selbst sowie auf der Ausgleichsfläche besteht Einverständnis.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege Einverständnis besteht.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Immissionsschutz

Gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung werden aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwände erhoben.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bzgl. der vorliegenden Bebauungsplanänderung seitens des Immissionsschutzes keine Einwände vorgebracht werden.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

Wasserrecht

Aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde bestehen gegen die Änderungsplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bzgl. der vorliegenden Bebauungsplanänderung seitens des Wasserrechts keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht werden.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

4.2 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 15. Juli 2020

Wasserwirtschaftliche Würdigung

Wasserversorgung und Grundwasserschutz

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung wird gemäß Antragsunterlagen durch die kommunale Wasserversorgungsanlage in ausreichendem Umfang sichergestellt.

Löschwasserversorgung

Ob diese ausreichend ist, sollte der Kreisbrandrat beim Landratsamt beurteilen.

Trinkwasserschutzgebiete

Trinkwasserschutzgebiete werden nicht berührt

Grundwasser

Laut Baugrundgutachten 6364/02 der Fa. Kling Consult vom 05.06.2002 wurde bei den Erkundungsarbeiten kein geschlossener Grundwasserspiegel, jedoch in

einzelnen Schürfen in Tiefen von 2,4 m bzw. 3,1 m lokale Schichtwasservorkommen angetroffen.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

„Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen. Eine Beweissicherung bei einer Bauwasserhaltung zur Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter wird empfohlen.“

Altlasten und vorsorgender Bodenschutz

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

„Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

„Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Wir empfehlen daher vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.“

Vorsorgender Bodenschutz

Durch das geplante Vorhaben ist das Schutzgut Boden betroffen. Insbesondere schützenswerte und schutzwürdige Böden sind in der Planung zu berücksichtigen.

Vorschlag zur Änderung des Plans:

Erstellen eines Bodenmanagementkonzepts mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG in Verb. mit Art. 1 und 2 BayAbfG)

Aufnahme einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) im Sinne des § 7 BBodSchG

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind insbesondere für Aushub und Zwischenlagerung zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept durch ein geeignetes Fachbüro empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg sind die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV) maßgeblich.

Soll Bodenmaterial i. S. d. § 12 BBodSchV zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden, sind die Anforderung des § 12 BBodSchV einzuhalten.

Es wird empfohlen, bereits im Vorfeld von Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche > 5.000 m² oder bei Böden mit hoher Funktionserfüllung oder besonders empfindlichen Böden eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept, gemäß DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben vorzusehen.

Abwasserbeseitigung

Allgemeines

Für das Gebiet des Bebauungsplanes ist gemäß Antragsunterlagen eine Entwässerung im Trennsystem vorgesehen.

Häusliches Abwasser

Das Ingenieurbüro Degen bestätigt mit Bericht 1732.01.16 vom 16.12.2016 eine ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserkanäle.

Die Kläranlage kann die zusätzlichen Abwassermengen voraussichtlich ausreichend reinigen. Die Abwasserentsorgung ist gesichert.

Niederschlagswasser

Gemäß §55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser dezentral zurückzuhalten und anschließend der Regenwasserkanalisation zuzuleiten. Der dazu notwendige Flächenbedarf ist im Bebauungsplan, auch auf den Privatgrundstücken, bereits berücksichtigt.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen frei zu halten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.“

„Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TREN OG (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.“

„Hinweise zur Bemessung und Gestaltung von erforderlichen Behandlungsanlagen für verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen sind den einschlägigen Technischen Regeln zu entnehmen.“

„Anlagen und Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Dränwasser (Dränanlagen) sind wasserrechtlich zu behandeln und im Entwässerungsplan in Lage und Dimension zu kennzeichnen.“

Oberflächenwasser und wild abfließendes Wasser

Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen.

Außengebietswasser sollte auch in der regulären Entwässerungsplanung grundsätzlich nicht in die Bebauung geleitet werden. Durch die Anlage von Sammelgräben südlich und östlich des Planungsgebiets wird ein Eindringen von Hangwasser in das Baugebiet unterbunden.

Insofern Objektschutzmaßnahmen vorgesehen werden, dürfen diese das anfallende Niederschlagswasser nicht auf andere Grundstücke ableiten.

Vorschlag für Festsetzungen:

„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten.“

„Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Hinweise beachtet werden.

Für entsprechende Beratung zu allen wasserwirtschaftlichen Fachfragen steht das Wasserwirtschaftsamt gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die vorgebrachten Anregungen werden seitens der Gemeinde Röfingen zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass für das Bebauungsplangebiet bereits Baurecht besteht. Der vorliegende Änderungsbebauungsplan greift lediglich einzelne zu ändernde Festsetzungen und Hinweise auf, die vornehmlich die Baugestaltung betreffen. Die zum Ursprungsbebauungsplan (Rechtskraft seit 24. Januar 2018) vorgebrachten Anregungen des Wasserwirtschaftsamtes wurden im Verfahren zum Ursprungsbebauungsplan entsprechend in die Planaufstellung integriert. Die vorliegend vorgebrachten Anregungen betreffen keinen neuen Sachverhalt bzw. beziehen sich auf zu berücksichtigende Fachgesetze und Fachvorschriften. Aufgrund dessen werden vorliegend keine Planänderungen vorgenommen.

Abstimmung: 11 : 0 Stimmen

5 Von Bürgerinnen und Bürgern wurden keine Anregungen vorgebracht

Beschluss:

1 Verfahrensbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Röfingen beschließt den Bebauungsplan "Kirlesberg-Ost" 1. Änderung (Stand der Planunterlagen: 8. Juni 2020) als Satzung mit der Maßgabe, dass Kling Consult die erforderlichen redaktionellen Änderungen/Ergänzungen mit Datum vom 07.09.2020 in die Bebauungsplanunterlagen einarbeitet.

Die Verwaltung und KC werden beauftragt, die Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung des Bauleitplanverfahrens gemäß BauGB zusammenzustellen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 10/2, Gemarkung Röfingen

Sachverhalt:

Bauwerber planen auf dem Grundstück Fl.Nr. 10/2 der Gemarkung Röfingen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage.

Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Eigenart der Umgebung ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen gegen den Bauantrag und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf Grundstück Fl.Nr. 1188/9, Gemarkung Röfingen

Sachverhalt:

Bauwerber beantragen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 1188/9 der Gemarkung Röfingen. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kirlesberg - Ost" in Röfingen.

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kirlesberg - Ost" und ist nach Art. 64 BayBO vom Genehmigungsverfahren freizustellen.

Durch Fotos sollen im Baugebiet die Abgrabungen für den Fall von Straßenabsenkungen im Abgrabungsbereich der Bauherrn dokumentiert werden.

Beschluss:

Der Sachverhalt wurde ohne Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 0 : 0

TOP 5 Bauantrag zum Anbau eines Carports und eines Wintergartens auf dem Grundstück Fl.Nr. 1204/2 der Gemarkung Röfingen

Sachverhalt:

Bauwerber aus Röfingen beantragen den Anbau eines Carports und eines Wintergartens auf Ihrem Grundstück Fl.Nr. 1204/2 der Gemarkung Röfingen.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens beurteilt sich somit nach § 34 BauGB. Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß in die nähere Eigenart der Umgebung ein.

Da mit dem Bauvorhaben ohne Bauantrag begonnen wurde und das Landratsamt Günzburg zwischenzeitlich den Bau eingestellt hat, wurde der Bauantrag bereits als Angelegenheit der laufenden Verwaltung an das Landratsamt Günzburg weitergeleitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem Bauvorhaben zum Anbau eines Carports und eines Wintergartens nachträglich das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 6 Antrag auf isolierte Befreiung zum Bau einer Gartenhütte

Sachverhalt:

Ein Grundstückseigentümer beabsichtigt auf ihrem Grundstück Fl.Nr. 192/4 der Gemarkung Roßhaupten eine Gartenhütte zu errichten. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“.

Die Gartenhütte soll fast komplett außerhalb der Baugrenze errichtet werden und entspricht somit nicht den Vorgaben des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“.

Um das Vorhaben realisieren zu können, benötigt die Antragstellerin die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans. Für die Erteilung dieser Befreiung ist die Gemeinde zuständig.

Im Bereich des Baugebietes „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“ wurden bereits mehrfach Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze erteilt. Da auch die unmittelbar angrenzenden Nachbarn ihre Zustimmung zum Bau der Gartenhütte erteilt haben, schlägt die Verwaltung vor, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat keine Einwendungen gegen die Errichtung der Gartenhütte und erteilt der isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Südlicher Ortsrand Roßhaupten“ sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 7 Beteiligung an der Bauleitplanung des Marktes Jettingen-Scheppach

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Jettingen-Scheppach legt der Gemeinde Röfingen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliger Gewerbepark Jettingen“ vor. Das Wohnbaugebiet befindet sich im Nordwesten des Ortsteils Jettingen. Belange der Gemeinde Röfingen werden durch das Planvorhaben der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach nicht berührt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erhebt gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemaliger Gewerbepark Jettingen“ der Marktgemeinde Jettingen-Scheppach keine Einwendungen.

Sofern die Planung weiterhin mit den jetzigen Festsetzungen verfolgt wird, wird die Verwaltung beauftragt, eine gleichlautende Stellungnahme abzugeben.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 8 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2020 und dessen Anlagen der Gemeinde Röfingen

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Gemeinderates Röfingen haben von der Verwaltung die in Zusammenarbeit mit dem Ersten Bürgermeister ausgearbeitete Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Bestandteilen und Anlagen des Haushaltsplanes erhalten.

Die Haushaltssatzung und die Eckdaten des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 wurden dem Gemeinderat vorgetragen und erläutert.

Nach Beratung im Gemeinderat wird der Haushaltsplan 2020 wie folgt festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.032.678 Euro**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.309.451 Euro.**

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B werden wie im Vorjahr mit 315 v.H. beschlossen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird auf 315 v. H festgesetzt.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 werden in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 320.000 € festgesetzt.

Beschluss:

Die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan und den dazugehörigen Bestandteilen und Anlagen wird auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der vorangegangenen Beratung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 9 Bestellung eines Delegierten in die Verwaltungsgemeinschaft

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Brendle wurde von der Gemeinschaftsversammlung zum Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt. Damit wird Herr Erster Bürgermeister Brendle nun dauerhaft von Herrn 2. Bürgermeister Ralf König vertreten. Dies hat zur Folge, dass in diesem Vertretungsfall Herr König nicht durch seinen eigenen Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, Herrn Gemeinderat Johannes Nerdinger, vertreten werden kann, da Herr König eben nicht verhindert ist. Die Gemeinde Röfingen wäre daher in der Gemeinschaftsversammlung unterrepräsentiert.

Die Vorsitzende schlägt daher vor, einen anderen Vertreter für ihn zu bestellen und schlägt dafür Herrn Philipp Brendle vor. Herr Gemeinderat Karlheinz Vogg regte eine Besetzung aus der

Bürgerliste an. Die beiden Fraktionen wollten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung nochmals über die Nachbesetzung beraten.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

Abstimmungsergebnis: 0 : 0

TOP 10 Asphaltierungsarbeiten im Gehweg in der Sonnenstraße

Sachverhalt:

Im Zuge des DSL-Ausbaus für das Neubaugebiet „Kirlesberg-Ost“ wurde im Gehweg in der Sonnenstraße eine neue Glasfaserleitung verlegt.

Die von der Telekom beauftragte Firma Seibold schneidet hierbei nur die für den Leitungsgraben erforderliche Breite auf und verschließt ihn wieder.

Da der Gehweg in der Sonnenstraße an einigen Stellen große Mängel aufwies, wurde die Firma Seibold, Rattelsdorf, damit beauftragt, nur an einigen markanten Stellen die Mehrbreiten des Gehweges auf Rechnung der Gemeinde Röfingen wieder herzustellen.

Die Kosten für Mehrbreiten an diesen markanten Stellen belaufen sich auf 6.404,04 Euro brutto.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Kosten für diese erforderliche zusätzliche Gehweginstandsetzung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 11 Antrag der Familien Rauner, Roßhaupten, auf Entfernung von Bäumen am Sportplatz

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.08.2020 bittet die Familie Rauner um Entfernung einiger Bäume auf dem gemeindlichen Grundstück beim Sportplatz Roßhaupten. Die dort befindlichen Linden würden eine erhebliche Verschmutzung hervorrufen. Zudem sei an einigen Bäumen Totholz festzustellen.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Bäume durch einen Fachbetrieb begutachtet werden und dieser einen Vorschlag für die Baumpflege unterbreiten soll.

Beschluss:

Der Vorsitzende wird beauftragt, den Baumbestand vom Förster begutachten zu lassen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 12 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung vom 06.07.2020 wurde an die Gemeinderatsmitglieder versandt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 13 Verschiedenes, Anträge und Anfragen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilte mit, dass der Feldweg „Römerweg“ wieder auf das gemeindliche Wegegrundstück zurückverlegt und die entsprechenden Arbeiten vom Wegbaumeister erledigt werden, sofern der Grundstückseigentümer dies wünscht.

Beschluss:

Sofern der Grundstückseigentümer dies wünscht, wird der Feldweg zurückverlegt. Sollte der Grundstückseigentümer bereit sein, die Wegefläche an die Gemeinde zu verkaufen, erwirbt die Gemeinde die Wegefläche.

Abstimmung: 11 : 0

Die Defibrillatoren wurden vom Bayerischen Roten Kreuz, Herrn Benjamin Reisch kostenlos gewartet. Lediglich die Materialkosten mussten von der Gemeinde getragen werden. Hierfür fielen Kosten in Höhe von 570,16 Euro an. Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Der Vorsitzende informierte weiter darüber, dass für den Kindergarten eine „Kita-Info-App“ beschafft wurde, mit der die Eltern über Neuigkeiten aus dem Kindergarten online unterrichtet werden. Die Kosten belaufen sich auf 528,00 Euro. Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Die Firma Mengele, Burgau, hat in den Sommerferien das Parkett in der Grundschule Röfingen saniert. Damit das Parkett besser geschont wird, hat die Firma Mengele vorgeschlagen, die Stühle mit Schonern auszustatten. Hierfür wurde ein besonderes System zum Preis von ca. 1.500 Euro angeboten. Der Auftrag wurde an die Fa. Mengele vergeben. Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 0 : 0